

ANTRAG

auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten.



Hinweis:

Mit diesem Formular können Sie einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren bzw. auf Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten stellen. Bitte beachten Sie: Eine Gebührenbefreiung setzt voraus, dass Ihr Radio- und Fernsehgerät bereits gemeldet ist. Für eine erstmalige Meldung Ihrer Rundfunkempfangseinrichtungen verwenden Sie bitte das Formular **Meldung** (gelb), für eine Änderungs-, Ab- oder Ummeldung von Rundfunkempfangseinrichtungen bitte das Formular **Änderungsmeldung** (orange). Bevor Sie das Formular ausfüllen, bitten wir Sie nachstehende Checkliste durchzugehen. Auf diese Weise erfahren Sie sofort, ob Sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen.

Checkliste

Sie können einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. auf Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten stellen, sofern Sie die Frage am Ende eines jeden Punktes (rot eingefärbt) mit „JA“ beantwortet haben. Wir haben uns bemüht, die komplexen Bestimmungen übersichtlich darzustellen, um Ihnen zu helfen, den Antrag Punkt für Punkt vollständig und aussichtsreich stellen zu können.

A) Allgemeine Voraussetzungen:

Nachstehende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren bzw. auf Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten gestellt werden kann:

- Der Antragsteller darf nicht bereits von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten an einem anderen Standort befreit sein beziehungsweise bereits einen Zuschuss zu Fernsprechentgelten aufrecht zugesprochen erhalten haben (Doppelverbot).
- Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung beziehungsweise der Zuschussleistung vorgeschoben sein.
- Der Fernsprechanschluss, für welchen ein Zuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

Für den Fall einer Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten muss

- der Antragsteller weiters bis zur Entscheidung über den Antrag alle Vorschriften befolgen haben,
- der Antragsteller weiters seinen Hauptwohnsitz im Inland haben und
- sich die Rundfunkempfangseinrichtung des Antragstellers darüber hinaus grundsätzlich in Wohnräumen befinden.

Erfüllen Sie die oben stehenden allgemeinen Voraussetzungen? Wenn JA, gehen Sie bitte zum nächsten Punkt weiter. Wenn NEIN, ersuchen wir Sie um Verständnis, dass ein dennoch gestellter Antrag negativ beschieden werden müsste.

B) Grundlage der Anspruchsberechtigung:

a) Nachstehende Personengruppen haben ohne Bedachtnahme auf das Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Gebührenbefreiung:

- Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Blindenheime, Blindenvereine und Pflegeheime für hilflose Personen betreffend die Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten, wenn der Rundfunk- oder Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt,
- Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, sowie Heime für solche Personen, wenn der Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt, hinsichtlich der Rundfunkgebühr und der damit verbundenen Abgaben und Entgelte für Fernsehempfangseinrichtungen beziehungsweise wenn ihr Fernsprechanschluss als Fax oder Schreibtelefon eingerichtet ist, hinsichtlich eines Zuschusses zu den Fernsprechentgelten.

b) Nachstehende Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Gebührenbefreiung und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten. Das Haushalts-Nettoeinkommen darf hierbei den für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12 % übersteigen.

- Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art,
- Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
- Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994,
- Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und
- Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

Das Nettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungserrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen. Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist,
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988.

Zählen Sie zu einer der oben genannten anspruchsberechtigten Personengruppen? Wenn JA, gehen Sie bitte zum nächsten Punkt weiter. Wenn NEIN, ersuchen wir Sie um Verständnis, dass ein dennoch gestellter Antrag negativ beschieden werden müsste.

C) Vom Antragsteller zu erbringende Nachweise:

Für einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. auf Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten müssen Sie folgende Nachweise vorlegen:

- eine Urkunde, die den Bezug einer unter Punkt (B) „Grundlage der Anspruchsberechtigung“ genannten Leistung belegt, beziehungsweise im Falle der Gehörlosigkeit oder schweren Hörbehinderung eine ärztliche Bescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens,
- ein Zeugnis des Finanzamtes über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern der Antragsteller zu einer unter Punkt B/b genannten Personengruppe zählt. Wird nur die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, ist die Bestätigung der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes ausreichend. Der erforderliche Nachweis ist erbracht, wenn auf dem beiliegenden Antragsformular die entsprechenden Bestätigungen (Punkt 8 des Antragsformulars) eingeholt wurden.

Ein Antrag auf Gebührenbefreiung bzw. Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten kann ausschließlich bei Vorliegen der oben angeführten Nachweise bearbeitet werden. Können Sie die erforderlichen Nachweise vorlegen? Wenn JA füllen Sie bitte das beiliegende Formular vollständig aus und senden sie es mit allen notwendigen Beilagen an die GIS, Gebühren Info Service GmbH, Postfach 200, 1021 Wien.

Wenn NEIN, ersuchen wir Sie um Verständnis, dass ein dennoch gestellter Antrag negativ beschieden werden müsste.

D) Wichtige Hinweise:

Der Wegfall der Voraussetzung für die Begünstigung ist der GIS Gebühren Info Service GmbH umgehend zu melden. Die Entziehung einer Begünstigung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Begünstigung weggefallen ist. Jedenfalls erlischt die Begünstigung durch:

- Verzicht, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses
- Abmeldung der Rundfunkempfangseinrichtungen
- Übersiedlung (nur bei einer Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten)
- Ablauf des Befreiungs/Zuschusszeitraums
- Entziehung oder
- missbräuchliche Weitergabe des Fernsprechanchlusses an Dritte

Informationen über den aktuellen Höchstsatz des Haushalts-Nettoeinkommens, die jeweils aktuelle Höhe des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten und die jeweils möglichen Konzessionäre erhalten Sie im Amtsblatt der Wiener Zeitung, unter unserer **Service-Hotline 0810 00 10 80** oder unter **www.orf-gis.at**.

Bitte beachten:

Im Inneren dieses Folders finden Sie ein Formular, mit dem Sie nun Ihren Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten stellen können. Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben mit Ihrer Unterschrift. Um Ihren Antrag rasch bearbeiten zu können, ersuchen wir Sie, das Formular in Großbuchstaben und nur in den Farben Schwarz oder Blau auszufüllen. Angaben und Hinweise außerhalb der vorgesehenen Felder können leider nicht berücksichtigt werden. Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit beige-stelltem Rückantwortkuvert an die GIS, Postfach 200, 1021 Wien. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefonisch unter der Service-Hotline 0810 00 10 80

Schriftlich unter GIS, Postfach 200, 1021 Wien

Im Internet unter <http://www.orf-gis.at>

Im ORF-Teletext auf Seite 788

ANTRAG

auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten (gebührenfrei nach §14 TP 6 Absatz 5 Ziffer 9 Gebührengesetz)



Bitte in Großbuchstaben ausfüllen. Markierfelder ankreuzen: Umlaute wie folgt schreiben: Ä, Ö, Ü, ß = ss.

Bitte diese Felder in jedem Fall ausfüllen!

1 Angaben zur Person des Antragstellers:

Familienname Titel

Vornamen Geschlecht M W Sozialversicherungsnummer

Angaben zum Wohnsitz des Antragstellers:

Straße/Gasse/Platz

Hausnummer Stiege Stock Tür Hauptwohnsitz weiterer Wohnsitz Firma/Sonstiges

PLZ Ortsgemeinde

Vorwahl / Telefonnummer

E-Mail

ICH STELLE FÜR OBEN ANGEFÜHRTEN STANDORT DEN ANTRAG AUF:

2 Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten für:

Radioempfangseinrichtungen Fernsehempfangseinrichtungen zur Teilnehmernummer

3 Zuerkennung einer Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt

Die Zuschussleistung werde ich bei folgender Gesellschaft einlösen:

GRUNDLAGE DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG:

4 Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung Gehörlos oder schwer hörbehindert und der Fernsprechanchluss ist als Fax oder Schreibtelefon eingerichtet

Heim für Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen (der Fernsprechanschluss ist als Fax oder Schreibtelefon eingerichtet) **Eine Kopie der Bestätigung über die genannte Anspruchsberechtigung ist dem Antrag beizulegen!**

5 Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbaren sonstigen wiederkehrenden Leistungen versorgungsrechtlicher Art Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz

Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz

Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit

Eine Kopie der Bestätigung über die genannte Anspruchsberechtigung ist dem Antrag beizulegen! Ferner müssen die umseitig angeführten Bestätigungen (Punkt 8) bei der zuständigen Behörde eingeholt werden. Bitte beachten Sie: Auch die Bestätigung durch das Finanzamt erfordert in jedem Fall die Vorlage der Bestätigung der genannten Anspruchsberechtigung in Kopie.

6 Ich stelle den umseits angeführten Antrag mit Wirksamkeit zum auf das Datum des Einlangens bei der GIS Gebühren Info Service GmbH folgenden Monatsersten. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass

- ich die Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen genau gelesen habe,
- ich alle Angaben wahrheitsgetreu auf Grundlage des dem Antrag vorangestellten Merkblattes getätigt habe,
- ich alle eintretenden Änderungen der in diesem Antrag gemachten Angaben umgehend der GIS Gebühren Info Service GmbH melde,
- unwahre Angaben, das bewusste Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder die Verletzung der Meldepflicht die Rückerstattung der bezogenen Leistungen bewirken und eine Strafanzeige nach sich ziehen kann.

Datum

Eigenhändige Unterschrift oder firmenmäßige Zeichnung

VORZULEGENDE/EINZUHOLENDE BESTÄTIGUNGEN:

Wichtig:

Die folgenden Bestätigungen **müssen** vorgelegt/eingeholt werden, wenn eine unter Punkt 5 genannte Anspruchsberechtigung vorliegt.

7 **Nachstehende Personen leben im umseits angeführten Haushalt (Wohnsitz):**

Familienname

Vorname Sozialversicherungsnummer

Familienname

Vorname Sozialversicherungsnummer

Familienname

Vorname Sozialversicherungsnummer

Familienname

Vorname Sozialversicherungsnummer

Familienname

Vorname Sozialversicherungsnummer

Eine Bestätigung des Finanzamtes ist nur möglich, wenn zu allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen der aktuelle Meldezettel (im Original) angeschlossen ist. Eine Kopie aller Meldezettel legen Sie diesem Antrag bitte bei!

8 **Bestätigung des örtlich zuständigen Finanzamtes** (sofern nur die Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt wird, ist die Bestätigung der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes ausreichend) **über das Einkommen des Antragstellers und aller gemäß der Bestätigung der Meldebehörde im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unter Berücksichtigung abzugsfähiger Ausgaben.**

Summe des Einkommens der in Feld 7 bestätigten Personen: (gem. § 2 Abs. 2 FeZG bzw. § 48 Abs. 3 und 4 FGO)		Summe der abzugsfähigen Ausgaben: (gem. § 2 Abs. 3 Z2 FeZG bzw. § 48 Abs. 5 Z2 FGO)	
in ATS	in Euro	in ATS	in Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sofern Sie die Berücksichtigung des Hauptmietzinses einschließlich der Betriebskosten im Sinne des MRG wünschen, wobei eine gesetzliche Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist, legen Sie die entsprechenden Unterlagen (Mietvertrag, Bestätigung über eine Mietzinsbeihilfe etc.) diesem Antrag bitte in Kopie bei.

Datum

Amtssiegel

Unterschrift